

GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Amt : Bauamt	Drucksache Nr.: BV/0015/04
Sachbearbeiter: Herr Möller	Datum: 28.01.2004
Beratungsfolge	
Ortsrat Holz	öffentlich
Bauausschuss	öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Einvernehmen zur Errichtung einer Funkübertragungsstelle bestehend aus einem Stahlgittermast Typ 66 m = 69 m Höhe und einem Betriebsgebäude sowie Einfriedung des Betriebsgeländes

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Ziffer 3 BauGB zum Bauantrag der Vodafone D 2 GmbH, Hauptstr. 119, 65760 Eschborn, zur Errichtung einer Funkübertragungsstelle bestehend aus einem Stahlgittermast, Typ 66 m = 69 m Höhe und einem Betriebsgebäude sowie Einfriedung des Betriebsgeländes wird hergestellt.

Sachverhalt:

Die Vodafone D2 GmbH beabsichtigt, wie aus beigelegten Unterlagen (Übersichtsplan M. 1:5000, Flurkarte M. 1:1000, Lageplan M. 1:500) ersichtlich, die Errichtung einer Funkübertragungsstelle und einem Betriebsgebäude sowie die Einfriedung des Betriebsgeländes in der Gemarkung Holz, Flur 06, Flurstücke 78/4 und 77/5 an der Saarstraße LIO 128 im Außenbereich.

Die Funkübertragungsstelle besteht aus einem Stahlgittermast, der 69,00 m hoch ist. Das Betriebsgebäude soll in Massivbauweise in den Abmessungen von 17,99 m x 7,74 m x 5,00 m (Firsthöhe) mit einem Satteldach versehen, errichtet werden.

Die Zuwegung erfolgt über die Saarstraße und einer geschotterten Fläche, den angrenzenden Feldweg, der bis zur Einfahrt des Betriebsgeländes auf Kosten des Antragstellers befestigt wird.

Der Standort wie beschrieben, liegt in unmittelbarer Nähe des „Senders“ wie auch an der Anlage auf dem „Wasserturm“ der Gemeindewerke Heusweiler GmbH und der „Schachanlage Westfeld“. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche, auf der die Anlage errichtet werden soll, als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt.

Durch die Genehmigung des Standortes kann vermieden werden, dass an anderen unerwünschten Standorten auf Privatflächen eine solche Anlage genehmigt und errichtet wird. Von dem Unternehmen kann sichergestellt werden, dass 1/3 der nutzbaren Antennenflächen für evtl. weitere Interessenten zur Verfügung gestellt werden könnte.

In seiner Sitzung am 08.10.2003 des Gemeinderates (BV/0122/03 Bündelung von Störfaktoren) wurde die Verwaltung beauftragt, mit dem Antragsteller Vodafone Verhandlungen zur Realisierung des Vorhabens zu führen.

Das geplante Vorhaben entspricht den Voraussetzungen für die Zulässigkeit gem. § 35 Abs. 1 Ziffer 3 BauGB, da es sich um eine Errichtung für öffentliche Telekommunikationsdienstleistungen handelt, die Erschließung durch vorhandene Zuwegung gesichert ist (Wasserversorgung und Abwasseranschluss sind nicht erforderlich) und es den öffentlichen Belangen nicht entgegensteht.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Ziffer 3 BauGB zum Bauantrag der Vodafone D 2 GmbH zur Errichtung einer Funkübertragungsstelle, bestehend aus einem Stahlgittermast und einem Betriebsgebäude sowie Einfriedung des Betriebsgeländes herzustellen.

Amtsleiter